

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1974

Ausgegeben am 15. November 1974

176a. Stück

659a. Verordnung: LVR-Novelle 1974

659a. Verordnung des Bundesministers für Verkehr und des Bundesministers für Landesverteidigung vom 12. November 1974, mit der die Luftverkehrsregeln 1967 geändert werden (LVR-Novelle 1974)

Auf Grund der §§ 3 bis 5 sowie der §§ 121 und 124 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, wird

hinsichtlich der Bestimmungen über Ausnahmehereiche und der Bestimmungen über das Flugbeschränkungsgebiet Kolomannsberg sowie der Bestimmungen im Art. II Abs. 3 vom Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr,

ansonsten vom Bundesminister für Verkehr

— hinsichtlich der Bestimmungen betreffend überwachte Lufträume und der Bestimmungen über Flugbeschränkungsgebiete im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung, überdies hinsichtlich der Bestimmungen über das Flugbeschränkungsgebiet Wien und das Flugbeschränkungsgebiet Wien-Nord im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz und hinsichtlich der Bestimmungen über das Flugbeschränkungsgebiet Neusiedler See im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft — verordnet:

Artikel I

Die Luftverkehrsregeln 1967, BGBl. Nr. 56, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 42/1968, 383/1969, 22/1971 und 115/1972 sowie der Kundmachung BGBl. Nr. 121/1970 werden wie folgt geändert:

1. Der § 2 Z. 36 hat zu lauten:

„36. Manövrierflächen:

jene Teile der Bewegungsflächen (§ 2 der Zivillflugplatz Verordnung 1972, BGBl. Nr. 313, in der jeweils geltenden Fassung), die für Start und Landung sowie für die

damit unmittelbar verbundenen Bewegungen von Luftfahrzeugen zu verwenden sind; das sind Pisten und Rollwege beziehungsweise Fahrinnen.“

2. Im § 3, dessen Überschrift „§ 3. Betrieb von Luftfahrzeugen und Luftfahrtgerät“ zu lauten hat, wird der Abs. 3 durch folgende Abs. 3 und 4 ersetzt:

„(3) Luftfahrzeuge dürfen im Fluge nur verwendet werden, soweit keine Zweifel an ihrer Lufttüchtigkeit für die jeweilige Verwendung bestehen. Luftfahrzeuge und Luftfahrtgerät dürfen nur auf solche Weise betrieben werden, daß weder Luftfahrzeuge oder deren Insassen noch Personen oder Sachen auf der Erde gefährdet werden. Durch den Betrieb eines Luftfahrzeuges oder Luftfahrtgerätes darf keine größere Behinderung oder Belästigung, insbesondere kein größerer Lärm, verursacht werden, als es der ordnungsgemäße Betrieb des Luftfahrzeuges beziehungsweise des Luftfahrtgerätes unvermeidbar mit sich bringt. Bei Flügen mit Zivilluftfahrzeugen darf im österreichischen Hoheitsgebiet kein Überschallärm verursacht werden.

(4) Der Betrieb von selbständig im Fluge verwendbarem zivilem Luftfahrtgerät (wie Drachen, Fesselballone, Flugmodelle, Raketen und dergleichen) in Höhe von 150 m über Grund aufwärts oder innerhalb des Schutzbereiches eines Zivillflugplatzes (§§ 35 bis 42 der Zivillflugplatz-Verordnung 1972) ist nur mit Bewilligung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt zulässig. Solche Bewilligungen dürfen nur erteilt werden, soweit die Sicherheit der Luftfahrt gewährleistet erscheint. Sie sind insoweit mit Befristungen, Bedingungen, Auflagen und gegen Widerruf zu erteilen, als dies mit Rücksicht auf die Sicherheit der Luftfahrt erforderlich ist.“

3. Der § 6 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Sprechfunkverkehr für Flugsicherungszwecke darf nur auf jenen Funkfrequenzen,

in jenen Sprachen und nach jenen Verfahren abgewickelt werden, die für diesen Zweck aufgetragen sind.“

4. Der § 7 Abs. 1 bis 3 hat zu lauten:

„(1) Bei Flügen über dichtbesiedeltem Gebiet, über feuer- oder explosionsgefährdeten Industriegeländen oder über Menschenansammlungen im Freien ist eine Flughöhe einzuhalten, die eine Landung im Notfall ohne Gefährdung von Personen oder Sachen auf der Erde ermöglicht und durch die unnötige Lärmbelastigungen vermieden werden; die Flughöhe muß jedoch mindestens 300 m über dem höchsten Hindernis betragen, von dem das Luftfahrzeug weniger als 600 m entfernt ist. Jedenfalls muß die Flughöhe bei Flügen mit kraftangetriebenen Luftfahrzeugen über den dichtbesiedelten Gebieten von Wien mindestens 1000 m über Grund betragen, über den dichtbesiedelten Gebieten von Graz, Linz, Klagenfurt sowie Salzburg mindestens 900 m über Grund und über den dichtbesiedelten Gebieten von Innsbruck mindestens 600 m über Grund.

(2) Bei anderen als den im Abs. 1 bezeichneten Flügen ist eine Flughöhe von mindestens 150 m über Grund einzuhalten.

(3) Die Mindestflughöhen gemäß den Abs. 1 und 2 dürfen nur unterschritten werden, soweit dies notwendig ist:

- a) zum Zwecke des Abfluges und der Landung;
- b) auf Flugplätzen im Sinne des § 58 des Luftfahrtgesetzes auch zur Durchführung von Landeanflügen ohne nachfolgende Landung;
- c) auf Flugplätzen bei Bannerschleppflügen zum Zwecke der Aufnahme und des Abwerfens von Schleppgegenständen;
- d) mit Hubschraubern auch zur Durchführung von Landeanflügen ohne nachfolgende Landung und von Schwebeflügen, jedoch nur, wenn die über die in Betracht kommenden Grundstücke Verfügungsberechtigten mit dieser Benützung einverstanden sind.“

5. Der § 28 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Wenn die Bodenfunkstelle des Abflugplatzes im Interesse einer raschen Abwicklung des Luftverkehrs zugestimmt hat, kann der Flugplan auch im Sprechfunkwege abgegeben werden. Die Abgabe des Flugplanes im Sprechfunkwege kommt nicht in Betracht, wenn der Abflug von einem Flugplatz erfolgt, auf dem sich eine Meldestelle für Flugverkehrsdienste im Dienst befindet, und der Flug zu einem kontrollierten Flugplatz führt oder gemäß den Bestimmungen im Anhang F dieser Verordnung ein Flugplan abzugeben ist.“

6. Der § 38 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Fällt die Sprechfunkverbindung aus und sind Instrumentenflug-Wetterbedingungen oder Wetterbedingungen gegeben, welche die Beendigung des Fluges nach den Bestimmungen des Abs. 2 nicht durchführbar erscheinen lassen, so hat der Pilot eines Instrumentenfluges nach folgenden Bestimmungen vorzugehen:

1. der Flug ist nach dem geltenden Flugplan bis zu der zur Verwendung vorgesehenen Funknavigationshilfe fortzusetzen, die als Anflughilfe für den Zielflugplatz dient; erfolgt die Ankunft über dieser Funknavigationshilfe vor dem in Z. 2 bezeichneten Zeitpunkt, so sind bis zu diesem Zeitpunkt Warteschleifen in der Wartekunde der bezeichneten Funknavigationshilfe zu fliegen;

2. der Sinkflug von der in Z. 1 bezeichneten Funknavigationshilfe ist möglichst genau zu dem vom Piloten zuletzt empfangenen und bestätigten Anflugzeitpunkt oder — wenn ein solcher nicht empfangen und bestätigt wurde — möglichst genau zu der sich aus dem geltenden Flugplan ergebenden voraussichtlichen Ankunftszeit zu beginnen;

3. es ist das für die betreffende Funknavigationshilfe festgelegte Instrumenten-Anflugverfahren auszuführen und

4. nach Möglichkeit innerhalb von 30 Minuten nach der errechneten Ankunftszeit oder nach dem zuletzt vom Piloten bestätigten voraussichtlichen Anflugzeitpunkt — wenn dieser Zeitpunkt später als die errechnete Ankunftszeit liegt — zu landen.“

7. Der § 42 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Sichtflüge oberhalb der Flugfläche 190 (Anhang C) sind nur zulässig, sofern die Bezirkskontrollstelle (§ 69) dem Flug zugestimmt hat. Eine solche Zustimmung darf ausnahmsweise erteilt werden, insoweit die Sicherheit der Luftfahrt im Hinblick auf die Verkehrslage gewährleistet ist.“

8. Der § 68 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Flugverkehrskontrolldienst ist auszuüben

1. innerhalb überwachter Lufträume für Instrumentenflüge und kontrollierte Sichtflüge (Sonder-Sichtflüge, Nacht-Sichtflüge und sonstige kontrollierte Sichtflüge), soweit die in Betracht kommende Flugverkehrskontrollstelle (§ 69) mit Rücksicht auf die Sicherheit der Flugdurchführung im Einzelfall Instrumentenflüge und Nacht-Sichtflüge außerhalb überwachter Lufträume zugelassen hat, auch für diese Flüge, sowie

2. für den Flugplatzverkehr kontrollierter Flugplätze.“

9. Der § 72 Abs. 1 und 2 hat zu lauten:

„(1) Alle Freigaben sind so zu erteilen, daß Staffelnung gewährleistet ist

1. zwischen Instrumentenflügen untereinander;
2. zwischen Instrumentenflügen und kontrollierten Sichtflügen;

3. zwischen Sonder-Sichtflügen untereinander, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt wird.

(2) Keine Staffelnung zwischen Sonder-Sichtflügen untereinander ist erforderlich, sofern

1. auf Grund der gegebenen Sichtverhältnisse gewährleistet erscheint, daß die Piloten selbst die erforderlichen Sicherheitsabstände von anderen Luftfahrzeugen einhalten können, und

2. durch Bedingungen, Auflagen und Befristungen Staffelnung zu Instrumentenflügen gewährleistet ist.“

10. Im Anhang A, Abschnitt B/I (Lichtsignale zur Regelung des Flugplatzverkehrs) wird jeweils nach den Worten „Rollen freigegeben“ eingefügt: „(Vor einer Piste ist beim Rollhaltepunkt anzuhalten und die Startfreigabe beziehungsweise eine weitere Rollfreigabe abzuwarten)“.

11. Im Anhang A, Abschnitt B/III (Bodenzeichen) hat der Text der Z. 4 zu lauten:

„4. Zeichen für gesperrte Pisten und Rollwege

Auf Pisten und Rollwegen oder Teilen hiervon horizontal ausgelegte einfärbige Kreuze in sich vom Untergrund deutlich abhebender weißer oder gelber Farbe bezeichnen eine für die Benützung mit Luftfahrzeugen ungeeignete Fläche.“

12. Der Anhang E hat zu lauten:

„Anhang E

ÜBERWACHTE LUFTRÄUME UND AUSNAHMEBEREICHE

A. Kontrollbezirke

I. Oberer Kontrollbezirk

Als oberer Kontrollbezirk wird der seitlich durch die Bundesgrenzen, nach oben durch die Flugfläche 460 und nach unten durch die Flugfläche 245 begrenzte Luftraum festgelegt.

II. Unterer Kontrollbezirk

1. Oberer Bereich des unteren Kontrollbezirkes und Kontrollbezirke Tauern

(1) Als oberer Bereich des unteren Kontrollbezirkes wird der seitlich durch die Bundesgrenzen, nach oben durch die Flugfläche 245 und nach unten durch die Flugfläche 200 begrenzte Luftraum festgelegt.

(2) Als Kontrollbezirke Tauern-West (CTA Tauern-West) und Tauern-Ost (CTA Tauern-Ost) werden die seitlich gemäß Abs. 3, nach oben durch die Flugfläche 245 und nach unten durch die Flugfläche 120 begrenzten Lufträume festgelegt.

(3) Seitlich werden die Kontrollbezirke Tauern durch lotrechte Flächen begrenzt, deren Schnittlinien mit der Erdoberfläche wie folgt verlaufen:

1. beim Kontrollbezirk Tauern-West (CTA Tauern-West):

vom Koordinatenpunkt	47°53'00" Nord,	13°10'00" Ost,
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°52'30" Nord,	13°50'30" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°50'00" Nord,	14°25'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°20'00" Nord,	14°56'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°00'00" Nord,	15°15'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°48'30" Nord,	14°40'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°45'00" Nord,	14°30'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°28'30" Nord,	13°36'20" Ost,
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°53'00" Nord,	13°10'00" Ost;

2. beim Kontrollbezirk Tauern-Ost (CTA Tauern-Ost):

vom Koordinatenpunkt	47°50'00" Nord,	14°45'00" Ost,
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°50'00" Nord,	15°35'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°13'00" Nord,	15°20'00" Ost,
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°50'00" Nord,	14°45'00" Ost.

2. Luftstraßen

(1) Als Luftstraßen werden die im folgenden bezeichneten Lufträume festgelegt, die seitlich gemäß Abs. 2, nach oben durch die Flugfläche 245 und nach unten durch Horizontalflächen in den

nachstehend angegebenen Höhen — soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird — über dem mittleren Meeresspiegel begrenzt sind:

Bezeichnung der Luftstraßen	Untere Begrenzung
1. Luftstraße Wachau (AWY G 1/B 6).....	1350 m
2. Luftstraße Voralpen (AWY G 4/B 6).....	1350 m — soweit der Abstand zur Erdoberfläche mindestens 300 m beträgt, ansonsten 300 m über Grund —
3. Luftstraße Koralpe (AWY G 37)	2300 m
4. Luftstraße Innsbruck (AWY A 12 a)	3200 m
5. Luftstraße Brenner (AWY A 12 b)	3800 m
6. Luftstraße Thaya (AWY A 15 a)	1350 m
7. Luftstraße Wechsel (AWY A 15 b)	2300 m
8. Luftstraße Tauern-West (AWY B 1)	4400 m
9. Luftstraße Tauern-Ost (AWY B 5).....	3500 m
10. Luftstraße Innviertel (AWY B 6).....	1350 m
11. nördliche Luftstraße Erzberg (AWY B 9 a) ..	2900 m
12. südliche Luftstraße Erzberg (AWY B 9 b) ...	2300 m

(2) Seitlich werden die Luftstraßen durch lotrechte Flächen begrenzt, deren Schnittlinien mit der Oberfläche wie folgt verlaufen:

1. bei der Luftstraße Wachau (AWY G 1/B 6):

vom Koordinatenpunkt	48°35'00" Nord, 14°40'00" Ost,
geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°31'30" Nord, 15°38'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°10'00" Nord, 15°38'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°05'00" Nord, 14°40'00" Ost,
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°35'00" Nord, 14°40'00" Ost;

2. bei der Luftstraße Voralpen (AWY G 4/B 6):

vom Koordinatenpunkt	48°10'00" Nord, 15°38'00" Ost,
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°40'00" Nord, 16°25'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°50'00" Nord, 15°35'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°50'00" Nord, 14°25'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°52'30" Nord, 13°50'30" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°53'00" Nord, 13°10'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°05'00" Nord, 13°10'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°05'00" Nord, 14°40'00" Ost,
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°10'00" Nord, 15°38'00" Ost;

3. bei der Luftstraße Koralpe (AWY G 37):

vom Koordinatenpunkt	47°00'00" Nord, 15°15'00" Ost,
geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°38'30" Nord, 15°15'00" Ost,
von diesem entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt .	46°33'00" Nord, 14°50'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°48'30" Nord, 14°40'00" Ost,
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°00'00" Nord, 15°15'00" Ost;

4. bei der Luftstraße Innsbruck (AWY A 12 a):

vom Koordinatenpunkt	47°32'00" Nord, 10°34'30" Ost,
entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt	47°35'00" Nord, 11°51'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°12'20" Nord, 11°31'30" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°14'50" Nord, 11°17'00" Ost,
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°32'00" Nord, 10°34'30" Ost;

5. bei der Luftstraße Brenner (AWY A 12 b):

vom Koordinatenpunkt	47°14'50" Nord, 11°17'00" Ost,
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°12'20" Nord, 11°31'30" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°00'00" Nord, 11°30'30" Ost,
von diesem entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt .	46°58'30" Nord, 11°15'35" Ost,
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°14'50" Nord, 11°17'00" Ost;

6. bei der Luftstraße Thaya (AWY A 15 a):

vom Koordinatenpunkt	48°59'10" Nord,	15°20'45" Ost,
entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt	48°44'50" Nord,	16°06'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°31'30" Nord,	15°38'00" Ost,
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°59'10" Nord,	15°20'45" Ost;

7. bei der Luftstraße Wechsel (AWY A 15 b):

vom Koordinatenpunkt	47°50'00" Nord,	15°35'00" Ost,
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°40'00" Nord,	16°25'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°02'00" Nord,	16°11'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°13'00" Nord,	15°20'00" Ost,
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°50'00" Nord,	15°35'00" Ost;

8. bei der Luftstraße Tauern-West (AWY B 1):

vom Koordinatenpunkt	47°42'00" Nord,	12°20'00" Ost,
entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt	47°41'00" Nord,	13°05'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°40'00" Nord,	14°02'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°31'00" Nord,	13°50'00" Ost,
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°42'00" Nord,	12°20'00" Ost;

9. bei der Luftstraße Tauern-Ost (AWY B 5):

vom Koordinatenpunkt	47°47'00" Nord,	13°16'00" Ost,
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°28'30" Nord,	13°36'20" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°53'00" Nord,	14°20'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°40'00" Nord,	14°02'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°41'00" Nord,	13°05'00" Ost,
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°47'00" Nord,	13°16'00" Ost;

10. bei der Luftstraße Innviertel (AWY B 6):

vom Koordinatenpunkt	48°31'00" Nord,	13°44'00" Ost,
geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°05'00" Nord,	13°44'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°05'00" Nord,	13°10'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°17'30" Nord,	13°10'00" Ost,
und von diesem entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt	48°31'00" Nord,	13°44'00" Ost;

11. bei der nördlichen Luftstraße Erzberg (AWY B 9 a):

vom Koordinatenpunkt	47°50'00" Nord,	14°45'00" Ost,
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°23'30" Nord,	15°10'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°20'00" Nord,	14°56'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°50'00" Nord,	14°25'00" Ost,
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°50'00" Nord,	14°45'00" Ost;

12. bei der südlichen Luftstraße Erzberg (AWY B 9 b):

vom Koordinatenpunkt	47°23'30" Nord,	15°10'00" Ost,
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°13'00" Nord,	15°20'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°00'00" Nord,	15°15'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°20'00" Nord,	14°56'00" Ost,
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°23'30" Nord,	15°10'00" Ost.

3. Nahkontrollbezirke

(1) Als Nahkontrollbezirke werden die im Abs. 2 bezeichneten Lufträume festgelegt, die seitlich gemäß Abs. 2, nach oben durch die Flugfläche 245 und nach unten durch Horizontalflächen in 300 m Höhe über Grund begrenzt sind.

(2) Seitlich werden die Nahkontrollbezirke durch lotrechte Flächen begrenzt, deren Schnittlinien mit der Erdoberfläche wie folgt verlaufen:

1. beim Nahkontrollbezirk Graz (TMA Graz):

vom Koordinatenpunkt	47°13'00" Nord,	15°20'00" Ost,
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°02'00" Nord,	16°11'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	46°52'00" Nord,	16°07'00" Ost,

von diesem entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt . 46°38'30" Nord, 15°15'00" Ost,
 von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt 47°00'00" Nord, 15°15'00" Ost,
 und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt 47°13'00" Nord, 15°20'00" Ost;

2. beim Nahkontrollbezirk Klagenfurt (TMA Klagenfurt):

vom Koordinatenpunkt 46°53'00" Nord, 14°20'00" Ost,
 geradlinig zum Koordinatenpunkt 46°45'00" Nord, 14°30'00" Ost,
 von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt 46°48'30" Nord, 14°40'00" Ost,
 von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt 46°33'00" Nord, 14°50'00" Ost,
 von diesem entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt . 46°31'00" Nord, 13°50'00" Ost,
 und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt 46°53'00" Nord, 14°20'00" Ost;

3. beim Nahkontrollbezirk Linz (TMA Linz):

vom Koordinatenpunkt 48°35'00" Nord, 14°40'00" Ost,
 geradlinig zum Koordinatenpunkt 48°05'00" Nord, 14°40'00" Ost,
 von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt 48°05'00" Nord, 13°44'00" Ost,
 von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt 48°31'00" Nord, 13°44'00" Ost,
 und von diesem entlang der Bundesgrenze zum Koordinaten-
 punkt 48°35'00" Nord, 14°40'00" Ost;

4. beim Nahkontrollbezirk Salzburg (TMA Salzburg):

vom Koordinatenpunkt 48°17'30" Nord, 13°10'00" Ost,
 geradlinig zum Koordinatenpunkt 47°53'00" Nord, 13°10'00" Ost,
 von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt 47°47'00" Nord, 13°16'00" Ost,
 von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt 47°41'00" Nord, 13°05'00" Ost,
 von diesem entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt . 47°43'30" Nord, 13°00'40" Ost,
 von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt 47°46'30" Nord, 12°56'00" Ost,
 und von diesem entlang der Bundesgrenze zum Koordinaten-
 punkt 48°17'30" Nord, 13°10'00" Ost;

5. beim Nahkontrollbezirk Wien (TMA Wien):

vom Koordinatenpunkt 48°44'50" Nord, 16°06'00" Ost,
 entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt 47°40'00" Nord, 16°25'20" Ost,
 von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt 48°10'00" Nord, 15°38'00" Ost,
 von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt 48°31'30" Nord, 15°38'00" Ost,
 und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt 48°44'50" Nord, 16°06'00" Ost.

4. Besondere Bestimmungen für überwachte Lufträume im Tauernbereich und für Teile des Nahkontrollbezirkes Wien

(1) In den Kontrollbezirken Tauern (CTA Tauern-West und CTA Tauern-Ost) sowie in den Luftstraßen Erzberg (AWY B 9 a und AWY B 9 b) in Höhen von der Flugfläche 120 aufwärts sind Flüge mit nicht zu militärischen Zwecken eingesetzten Luftfahrzeugen — ausgenommen zu den Zeiten, die in der in der Luftfahrt üblichen Weise verlautbart sind — nur als kontrollierte Flüge zulässig. Freigaben für solche Flüge in den Kontrollbezirken Tauern dürfen nur erteilt werden, wenn keine militärischen Interessen entgegenstehen.

(2) In den in den Abs. 3 und 4 umgrenzten Teilen A, B und C der TMA Wien sind Sichtflüge nur unter Einhaltung der mit Rücksicht auf die Sicherheit der Luftfahrt und zur Vermeidung von Lärmbelastigungen allgemeinen aufgetragenen — und in der in der Luftfahrt üblichen Weise verlautbarten — oder im Einzelfall aufgetragenen Verfahren zulässig.

(3) Die im Abs. 2 genannten Teile A, B und C der TMA Wien werden seitlich gemäß Abs. 4, nach oben durch die Flugfläche 100 und nach unten durch Horizontalflächen, und zwar beim Teil A in 1050 m Höhe, beim Teil B in 750 m Höhe und beim Teil C in 1200 m Höhe — jeweils über dem mittleren Meeresspiegel — begrenzt.

(4) Die im Abs. 2 genannten Teile A, B und C der TMA Wien werden seitlich durch lotrechte Flächen begrenzt, deren Schnittlinien mit der Erdoberfläche wie folgt verlaufen:

1. beim Teil A:

vom Koordinatenpunkt 47°53'40" Nord 16°23'00" Ost,
 geradlinig zum Koordinatenpunkt 47°55'20" Nord, 16°17'50" Ost,

von diesem im Uhrzeigersinn entlang einem Kreisbogen mit einem Radius von 27·8 km um den Koordinatenpunkt 48°09'00" Nord, 16°28'00" Ost, bis zum Koordinatenpunkt 48°22'20" Nord, 16°37'15" Ost,
 von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt 48°20'20" Nord, 16°43'25" Ost,
 und von dort im entgegengesetzten Uhrzeigersinn entlang einem Kreisbogen mit einem Radius von 27·8 km um den Flugplatzbezugspunkt des Flughafens Wien-Schwechat zum Koordinatenpunkt 47°53'40" Nord, 16°23'00" Ost;

2. beim Teil B:

entlang einem Vollkreis mit einem Radius von 27·8 km um den Flugplatzbezugspunkt des Flughafens Wien-Schwechat;

3. beim Teil C:

vom Koordinatenpunkt 48°20'20" Nord, 16°43'25" Ost,
 geradlinig zum Koordinatenpunkt 48°18'25" Nord, 16°49'30" Ost,
 von diesem im Uhrzeigersinn entlang einem Kreisbogen mit einem Radius von 27·8 km um den Koordinatenpunkt 48°05'00" Nord, 16°40'00" Ost, bis zum Koordinatenpunkt.. 48°14'30" Nord, 16°57'00" Ost,
 von dort entlang der Bundesgrenze bis zum Koordinatenpunkt.. 48°08'30" Nord, 17°01'30" Ost,
 von diesem im Uhrzeigersinn entlang einem Kreisbogen mit einem Radius von 27·8 km um den Koordinatenpunkt 48°05'00" Nord, 16°40'00" Ost, bis zum Koordinatenpunkt 47°51'20" Nord, 16°30'00" Ost,
 von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt 47°53'40" Nord, 16°23'00" Ost,
 und von dort im entgegengesetzten Uhrzeigersinn entlang einem Kreisbogen mit einem Radius von 27·8 km um den Flugplatzbezugspunkt des Flughafens Wien-Schwechat zum Koordinatenpunkt 48°20'20" Nord, 16°43'25" Ost.

B. Kontrollzonen

(1) Als Kontrollzonen werden die im Abs. 2 bezeichneten Lufträume festgelegt, die nach unten durch die Erdoberfläche, seitlich — soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt wird — durch lotrechte Zylindermantelflächen mit den im Abs. 2 angegebenen Radien und nach oben durch Horizontalflächen in den im Abs. 2 bezeichneten Höhen über dem mittleren Meeresspiegel begrenzt sind.

(2) Die seitlichen und oberen Begrenzungen der Kontrollzonen werden wie folgt festgelegt:

Bezeichnung der Kontrollzonen	Radius	Seitliche Begrenzung um den Flugplatzbezugspunkt des Flughafens	Obere Begrenzung
1. Kontrollzone Graz (CTR Graz)	12 km	Graz	1200 m
2. Kontrollzone Klagenfurt (CTR Klagenfurt)	12 km	Klagenfurt	1500 m
3. Kontrollzone Linz (CTR Linz).....	12 km	Linz	900 m
4. Kontrollzone Salzburg (CTR Salzburg)	entsprechend den Bestimmungen im Abs. 3		1500 m
5. Kontrollzone Wien (CTR Wien)	18·5 km	Wien-Schwechat	750 m

(3) Die Kontrollzone Salzburg (CTR Salzburg) wird seitlich durch lotrechte Flächen begrenzt, deren Schnittlinien mit der Erdoberfläche wie folgt verlaufen:

vom Koordinatenpunkt 48°00'00" Nord, 12°51'30" Ost,
 geradlinig zum Koordinatenpunkt 48°00'00" Nord, 13°00'00" Ost,
 von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt 47°52'00" Nord, 13°07'00" Ost,
 von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt 47°46'00" Nord, 13°07'00" Ost,
 von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt 47°43'30" Nord, 13°00'40" Ost,
 von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt 47°46'30" Nord, 12°56'00" Ost,
 und von diesem entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt 48°00'00" Nord, 12°51'30" Ost.

(4) Bei Sichtflügen in den Kontrollzonen (CTR) sind die mit Rücksicht auf die Sicherheit der Luftfahrt und zur Vermeidung von Lärmbelästigungen gegebenenfalls aufgetragenen Verfahren einzuhalten.

C. Höhensegelfluggebiet

Höhensegelflüge sind nach Maßgabe der Bestimmungen des § 56 in jenem Luftraum zulässig, der nach oben durch die Flugfläche 400 und seitlich durch lotrechte Flächen begrenzt wird, deren Schnittlinien mit der Erdoberfläche wie folgt verlaufen:

	Koordinatenpunkte	
von der Dreiherrnspitze	47°04'35" Nord,	12°14'30" Ost,
entlang der Bundesgrenze zum Hochfeiler	46°59'00" Nord,	11°42'20" Ost,
von diesem geradlinig zum Olperer	47°03'10" Nord,	11°39'30" Ost,
von diesem geradlinig zum Hochhiss (Kote 2299 nördlich Jenbach)	47°27'30" Nord,	11°46'00" Ost,
von dort geradlinig zum Kitzbühler Horn	47°28'05" Nord,	12°25'50" Ost,
von diesem geradlinig zum Hohen Sonnblick	47°03'50" Nord,	12°58'15" Ost,
von dort geradlinig zur Dreiherrnspitze	47°04'35" Nord,	12°14'30" Ost.

D. Ausnahmereiche

(1) Als Ausnahmereiche werden festgelegt:

1. Militärischer Nahkontrollbezirk Zeltweg (MTMA Zeltweg):
der seitlich gemäß Abs. 2, nach oben durch die Flugfläche 120 und nach unten durch eine Horizontalfläche in einer Höhe von 300 m über Grund begrenzte Luftraum;
2. Militärischer Nahkontrollbezirk Tulln (MTMA Tulln):
der seitlich gemäß Abs. 2, nach oben durch eine Horizontalfläche in einer Höhe von 1200 m über dem mittleren Meeresspiegel und nach unten durch eine Horizontalfläche in einer Höhe von 300 m über Grund begrenzte Luftraum.
3. Militärische Kontrollzone Tulln (MCTR Tulln):
der seitlich gemäß Abs. 2, nach oben durch eine Horizontalfläche in einer Höhe von 1200 m über dem mittleren Meeresspiegel und nach unten durch die Erdoberfläche begrenzte Luftraum;
4. Militärische Flugplatzverkehrszonen für die Militärflugplätze Aigen/Ennstal (MATZ Aigen/Ennstal), Tulln-Langenlebern (MATZ Tulln), Wiener Neustadt (MATZ Wiener Neustadt) und Zeltweg (MATZ Zeltweg):
die seitlich gemäß Abs. 3, nach oben durch Horizontalflächen in den im Abs. 3 bezeichneten Höhen und nach unten durch die Erdoberfläche begrenzten Lufträume.

(2) Seitlich werden die im Abs. 1 Z. 1 und 2 bezeichneten Ausnahmereiche durch lotrechte Flächen begrenzt, deren Schnittlinien mit der Erdoberfläche wie folgt verlaufen:

1. beim militärischen Nahkontrollbezirk Zeltweg (MTMA Zeltweg):

	Koordinatenpunkte	
vom Koordinatenpunkt	47°20'00" Nord,	14°56'00" Ost,
geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°08'00" Nord,	15°07'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°08'00" Nord,	14°30'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°14'00" Nord,	14°30'00" Ost,
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	47°20'00" Nord,	14°56'00" Ost;

2. beim militärischen Nahkontrollbezirk Tulln (MTMA Tulln):

vom Koordinatenpunkt	48°28'25" Nord,	15°59'20" Ost,
geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°28'30" Nord,	16°23'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°23'10" Nord,	16°28'15" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°18'30" Nord,	16°16'30" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°15'00" Nord,	16°10'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°15'30" Nord,	16°01'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°15'20" Nord,	15°41'15" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°17'00" Nord,	15°42'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°20'55" Nord,	15°44'55" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°26'00" Nord,	15°54'10" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°28'25" Nord,	15°59'20" Ost;

3. bei der militärischen Kontrollzone Tulln (MCTR Tulln):

	Koordinatenpunkt
vom Koordinatenpunkt	48°24'00" Nord, 15°59'30" Ost,
geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°23'35" Nord, 16°06'40" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°22'30" Nord, 16°15'30" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°18'30" Nord, 16°16'30" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°15'00" Nord, 16°10'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°15'30" Nord, 16°01'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°17'30" Nord, 15°56'00" Ost,
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt	48°24'00" Nord, 15°59'30" Ost.

(3) Die militärischen Flugplatzverkehrszonen (MATZ) werden seitlich durch lotrechte Zylindermantelflächen begrenzt, deren Radien — bezogen auf den jeweiligen Flugplatzbezugspunkt — im folgenden bezeichnet sind, wobei die Zylinder gegebenenfalls durch lotrechte Flächen abgeschnitten sind, deren Schnittlinien mit der Erdoberfläche gleichfalls im folgenden bezeichnet sind:

Für den Militärflugplatz	Seitliche Begrenzung (Radius um den Flugplatzbezugspunkt)	Abgeschnitten durch eine lotrechte Fläche entlang	Obere Begrenzung (Meter über dem mittleren Meeresspiegel)
1. Aigen/Ennstal	5 km	der Bahnlinie Selzthal— Stainach	1500 m
2. Tulln-Langenlebern	5 km	—	900 m
3. Wiener Neustadt	5 km	der Bundesstraße Sollen- au—Neunkirchen	900 m
4. Zeltweg	7,4 km	des Breitenkreises 47°10'30" Nord	1500 m

(4) Die Bestimmungen der Luftverkehrsregeln sind in den Ausnahmebereichen sinngemäß anzuwenden. Soweit es aus Gründen der Sicherheit der Luftfahrt erforderlich ist, Aufgaben im Sinne des § 119 des Luftfahrtgesetzes in Ausnahmebereichen durchzuführen, werden diese von Militärflugleitungen besorgt.

(5) In die militärischen Nahkontrollbezirke Zeltweg (MTMA Zeltweg) und Tulln (MTMA Tulln) sowie in die militärische Kontrollzone Tulln (MCTR Tulln) darf, wenn sich die in Betracht kommende Militärflugleitung im Dienst befindet, mit Zivilluftfahrzeugen nur mit Zustimmung dieser Militärflugleitung eingeflogen werden. Einflüge mit Zivilluftfahrzeugen in die militärischen Flugplatzverkehrszonen (MATZ) sind nur zulässig, wenn der Pilot

- die Bewilligung hat, auf dem Militärflugplatz, für den die militärische Flugplatzverkehrszone festgelegt ist, zu landen, beziehungsweise
- von der Militärflugleitung eine Freigabe zum Einflug in die militärische Flugplatzverkehrszone erhalten hat.

E. Koordinatensystem

Die in diesem Anhang angeführten Koordinaten beziehen sich auf die nördliche Breite (Nord) und auf die östliche Länge von Greenwich (Ost).“

13. Der Anhang F hat zu lauten:

„Anhang F

FLUGBESCHRÄNKUNGSGEBIETE

1. Räumliche Begrenzung der Flugbeschränkungsgebiete

(1) Unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften über Luftraumbeschränkungsgebiete werden als Flugbeschränkungsgebiete die im folgenden bezeichneten Lufträume festgelegt, die seitlich gemäß Abs. 2, nach unten durch die Erdoberfläche und nach oben durch die nachstehend angegebenen Flugflächen beziehungsweise eine Horizontalfläche in der nachstehend angegebenen Höhe über dem mittleren Meeresspiegel begrenzt sind:

Bezeichnung des Flugbeschränkungsgebietes	Obere Begrenzung
1. Felixdorf	Flugfläche 200
2. Grenzzone	Flugfläche 200
3. Kolomannsberg	Flugfläche 120
4. Neusiedler See	450 m
5. Wien	Flugfläche 100
6. Wien-Nord	Flugfläche 100.

(2) Seitlich werden die im Abs. 1 bezeichneten Flugbeschränkungsgebiete durch lotrechte Flächen begrenzt, deren Schnittlinien mit der Erdoberfläche wie folgt verlaufen:

1. beim Flugbeschränkungsgebiet Felixdorf:

	Koordinatenpunkte	
von der Straße Tattendorf—Pottendorf	47°56'30" Nord,	16°19'15" Ost,
geradlinig bis zum Schnittpunkt der Straße Tattendorf—		
Pottendorf mit der Brücke über die Alte Fische	47°55'30" Nord,	16°22'10" Ost,
von dort geradlinig bis zum Schloß Pottendorf	47°54'45" Nord,	16°23'10" Ost,
von dort geradlinig bis zur Bahnhofmitte Ebenfurth	47°52'40" Nord,	16°21'35" Ost,
von dort geradlinig bis zum Wiener Neustädter Kanal	47°51'45" Nord,	16°16'55" Ost,
von dort geradlinig bis zum Schnittpunkt mit der Straße von		
Sollenau nach Blumau	47°54'03" Nord,	16°16'10" Ost,
von dort geradlinig über die Kirche Neurißhof	47°55'40" Nord,	16°18'10" Ost,
bis zum Schnittpunkt mit der Straße Tattendorf—Pottendorf	47°56'30" Nord,	16°19'15" Ost;

2. beim Flugbeschränkungsgebiet Grenzzone:

von Engelhartzell	48°31'00" Nord,	13°44'00" Ost,
entlang der Bundesgrenze im Uhrzeigersinn zur Dreiländer-		
ecke	46°52'00" Nord,	16°07'00" Ost,
von dort geradlinig nach Rudersdorf	47°03'00" Nord,	16°07'00" Ost,
von dort geradlinig nach Güssing	47°04'00" Nord,	16°20'00" Ost,
von dort geradlinig nach Stadtschlaining	47°19'30" Nord,	16°17'30" Ost,
von dort geradlinig nach St. Martin	47°34'00" Nord,	16°26'00" Ost,
von dort geradlinig zur Rosalienkapelle	47°42'00" Nord,	16°18'00" Ost,
von dort geradlinig nach Wulkaprodersdorf	47°48'00" Nord,	16°30'00" Ost,
von dort geradlinig nach Rust	47°48'00" Nord,	16°40'00" Ost,
von dort geradlinig nach Frauenkirchen	47°50'00" Nord,	16°56'00" Ost,
von dort geradlinig nach Gattendorf	48°01'00" Nord,	16°59'00" Ost,
von dort geradlinig nach Hainburg	48°09'00" Nord,	16°56'00" Ost,
von dort geradlinig nach Gänserndorf	48°20'00" Nord,	16°43'00" Ost,
von dort geradlinig nach Zistersdorf	48°33'00" Nord,	16°46'00" Ost,
von dort geradlinig nach Poysdorf	48°40'00" Nord,	16°38'00" Ost,
von dort geradlinig zum Buchberg	48°40'00" Nord,	16°10'00" Ost,
von dort geradlinig nach Geras	48°48'00" Nord,	15°40'00" Ost,
von dort geradlinig nach Waidhofen	48°49'00" Nord,	15°17'00" Ost,
von dort geradlinig nach Kirchberg	48°43'30" Nord,	15°05'00" Ost,
von dort geradlinig nach Liebenau	48°32'00" Nord,	14°48'00" Ost,
von dort geradlinig nach Freistadt	48°31'00" Nord,	14°30'00" Ost,
und von dort geradlinig nach Engelhartzell	48°31'00" Nord,	13°44'00" Ost;

3. Beim Flugbeschränkungsgebiet Kolomannsberg:

entlang einem Vollkreis mit einem Radius von 3,5 km um den
Koordinatenpunkt 47°52'30" Nord, 13°16'30" Ost;

4. beim Flugbeschränkungsgebiet Neusiedler See:

vom Bahnhof Neusiedl	47°57'30" Nord,	16°49'35" Ost,
geradlinig bis zum Mönchhof	47°52'50" Nord,	16°56'30" Ost,
von dort geradlinig nach Wallern	47°43'30" Nord,	16°56'10" Ost,
von dort geradlinig bis zirka 1 km südlich der Ortschaft Pam-		
hagen	47°41'20" Nord,	16°54'50" Ost,
von dort entlang der Bundesgrenze bis zur Mythras-Grotte	47°44'35" Nord,	16°40'00" Ost,
von dort geradlinig bis nach Donnerskirchen	47°53'30" Nord,	16°40'00" Ost,
von dort geradlinig bis zirka 400 m SSO der Kirche von		
Breitenbrunn	47°56'20" Nord,	16°44'35" Ost,
von dort geradlinig bis zum Bahnhof Neusiedl	47°57'30" Nord,	16°49'35" Ost;

5. beim Flugbeschränkungsgebiet Wien:

von der Aussichtswarte Hermannskogel	48°16'20" Nord,	16°17'40" Ost,
geradlinig zum Praterspitz	48°10'00" Nord,	16°29'45" Ost,
von dort geradlinig zur Kirche von Oberlaa	48°08'15" Nord,	16°24'20" Ost,
von dort geradlinig zur Faßlwiese	48°09'30" Nord,	16°13'00" Ost,
und von dort geradlinig zur Aussichtswarte Hermannskogel	48°16'20" Nord,	16°17'40" Ost;

6. beim Flugbeschränkungsgebiet Wien-Nord:

	Koordinatenpunkte
von der Aussichtswarte Hermannskogel	48°16'20" Nord, 16°17'40" Ost,
geradlinig zum Bahnhof Strebersdorf	48°17'00" Nord, 16°23'00" Ost,
von dort geradlinig bis Neusüßenbrunn	48°17'00" Nord, 16°29'00" Ost,
von dort geradlinig bis Großenzersdorf	48°12'00" Nord, 16°33'00" Ost,
von dort geradlinig bis zum Praterspitz	48°10'00" Nord, 16°29'45" Ost,
und von dort geradlinig bis zur Aussichtswarte Hermanns- kogel	48°16'20" Nord, 16°17'40" Ost.

2. Zeitliche Begrenzung von Flugbeschränkungen

Die in diesem Anhang festgelegten Flugbeschränkungen gelten nicht

- im Flugbeschränkungsgebiet Felixdorf jeweils an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen;
- im Flugbeschränkungsgebiet Felixdorf oberhalb der Höhe von 750 m über dem mittleren Meeresspiegel jeweils von 17.00 Uhr bis 08.00 Uhr Ortszeit;
- im Flugbeschränkungsgebiet Neusiedler See jeweils vom 1. August bis 30. September;
- im Flugbeschränkungsgebiet Wien-Nord jeweils von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr Ortszeit.

3. Flugbeschränkungen im Flugbeschränkungsgebiet Felixdorf

(1) Der Durchflug durch das Flugbeschränkungsgebiet Felixdorf ist nur zulässig

- bei Einsatzflügen (§ 145 des Luftfahrtgesetzes) oder
- mit Luftfahrzeugen, die zu militärischen Zwecken eingesetzt sind, oder
- bei kontrollierten Flügen mit Freigabe der in Betracht kommenden Flugverkehrskontrollstelle (Abs. 2) oder
- bei nichtkontrollierten Flügen mit Bewilligung des Bundesministeriums für Landesverteidigung (Abs. 3).

(2) Freigaben gemäß Abs. 1 lit. c dürfen nur erteilt werden, wenn in dem betreffenden Luftraum in der Zeit des freigegebenen Durchfluges keine militärischen Schießübungen stattfinden, und im übrigen jedenfalls nur dann, wenn keine militärischen Interessen entgegenstehen.

(3) Wenn es der Zweck des Fluges zwingend erfordert (zum Beispiel bei Wildversorgungsflügen, Schädlingsbekämpfungsflügen, Funkvermessungsflügen, Vermessungsflügen gemäß § 130 Abs. 2 des Luftfahrtgesetzes, Flügen zum Zwecke der Straßenverkehrsregelung) und entgegenstehende öffentliche Interessen — insbesondere militärische Interessen — das öffentliche Interesse an der Flugdurchführung nicht überwiegen, hat das Bundesministerium für Landesverteidigung

auf Antrag Bewilligungen zum Durchflug (Abs. 1 lit. d) zu erteilen. Die Bewilligungen sind insoweit befristet, bedingt oder mit Auflagen zu erteilen, als dies mit Rücksicht auf die abzuwägenden öffentlichen Interessen erforderlich ist.

4. Flugbeschränkungen im Flugbeschränkungsgebiet Grenzzone

Der Durchflug durch das Flugbeschränkungsgebiet Grenzzone ist nur zulässig

- bei Einsatzflügen (§ 145 des Luftfahrtgesetzes) oder
- mit Luftfahrzeugen, die zu militärischen Zwecken eingesetzt sind, oder
- bei kontrollierten Flügen oder
- bei Flügen im Flugplatzverkehr oder
- bei sonstigen Flügen, sofern ein Flugplan abgegeben wurde und entweder nur mit Sprechfunkverbindung (§ 6) oder entsprechend den zur Vermeidung von unbeabsichtigten Grenzüberflügen aufgetragenen Verfahren.

5. Flugbeschränkungen im Flugbeschränkungsgebiet Kolomannsberg

Der Durchflug durch das Flugbeschränkungsgebiet Kolomannsberg ist nur zulässig

- bei Einsatzflügen (§ 145 des Luftfahrtgesetzes) oder
- mit Luftfahrzeugen, die zu militärischen Zwecken eingesetzt sind, oder
- bei Instrumentenflügen (§§ 47 bis 50).

6. Flugbeschränkungen im Flugbeschränkungsgebiet Neusiedler See

(1) Der Durchflug durch das Flugbeschränkungsgebiet Neusiedler See ist nur zulässig

- bei Einsatzflügen (§ 145 des Luftfahrtgesetzes) oder
- mit Luftfahrzeugen, die zu militärischen Zwecken eingesetzt sind, oder
- mit Bewilligung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (Abs. 2).

(2) Für Bewilligungen gemäß Abs. 1 lit. c gelten die Bestimmungen des Punktes 3 Abs. 3 dieses Anhangs mit der Maßgabe sinngemäß, daß die Bewilligungen vom Bundesamt für Zivil-

luftfahrt — insbesondere etwa unter Berücksichtigung entgegenstehender Interessen der Sicherheit der Luftfahrt oder entgegenstehender Wildschutzinteressen — zu erteilen sind. Anträge auf Erteilung von Durchflugsbewilligungen sind unmittelbar beim Bundesamt für Zivilluftfahrt einzubringen.

7. Flugbeschränkungen in den Flugbeschränkungsgebieten Wien und Wien-Nord

(1) Der Durchflug durch die Flugbeschränkungsgebiete Wien und Wien-Nord ist nur zulässig

- a) bei Einsatzflügen (§ 145 des Luftfahrtgesetzes) oder
- b) mit Luftfahrzeugen im Einsatz gemäß § 2 Abs. 1 lit. c des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der jeweils geltenden Fassung, oder
- c) mit Luftfahrzeugen, die den Flughafen Wien-Schwechat nach den Instrumentenflugregeln anfliegen, um in der Richtung nach Osten zu landen, oder
- d) wenn die Flugverkehrskontrollstelle (§ 69) aus Gründen der Sicherheit der Luftfahrt im Einzelfall den Flug gestattet, oder
- e) in der Zeit von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr Ortszeit mit Luftfahrzeugen, die zu militärischen Zwecken eingesetzt sind, oder mit denen auf einem im Flugbeschränkungsgebiet Wien gelegenen Flugplatz abgeflogen oder gelandet werden soll, soweit dies zum Zwecke des Abfluges oder der Landung erforderlich ist.

(2) Wenn es die Wetterlage und die Verkehrslage zulassen und Gründe der Sicherheit der Luftfahrt nicht entgegenstehen, ist auf dem Flughafen Wien-Schwechat in der Richtung nach Westen zu landen.

(3) In den Flugbeschränkungsgebieten Wien und Wien-Nord sind Sichtflüge nur unter Einhaltung der gemäß Anhang E, Abschnitt A/II Punkt 4 Abs. 2 und Abschnitt B Abs. 4, mit Rücksicht auf die Sicherheit der Luftfahrt und zur Vermeidung von Lärmbelästigungen aufgetragenen Verfahren zulässig.

(4) Im Flugbeschränkungsgebiet Wien sind Luftfahrzeuge, die den Flughafen Wien-Schwechat nach den Instrumentenflugregeln anfliegen und sich bereits in der Anflugrichtung zum Flugplatz befinden, in einem möglichst gleichmäßigen Sinkflug über der Verbindungslinie zwischen dem Funkfeuer Steinhof und der Piste des Flughafens Wien-Schwechat zu führen, soweit keine anders lautende Freigabe erteilt wurde oder zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes des Luftfahrzeuges etwas anderes erforderlich ist.

8. Koordinatensystem

Die in diesem Anhang angeführten Koordinaten beziehen sich auf die nördliche Breite (Nord) und auf die östliche Länge von Greenwich (Ost).“

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit 18. November 1974 in Kraft, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt wird.

(2) Die Bestimmungen des Art. I Z. 6 dieser Verordnung treten mit 27. Feber 1975 in Kraft.

(3) Die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidung betreffend Flugbeschränkungsgebiete und Gebiete, auf die sich die Flugsicherung nicht erstreckt, BGBl. Nr. 13/1966, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 384/1969 tritt mit 18. November 1974 außer Kraft.

Lanc

Lütgendorf